

Aktuelles Steuerrecht – Vorbemerkungen –

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

Änderung DBA D – CH

Ziel:

- Änderung des seit 1971 bestehenden DBA

Inhalt:

- Informationsaustausch gem. Art. 26 OECD-Musterabkommen; auch zur Besteuerung – d.h. nicht nur bei bestimmten Straftaten
- Schiedsklausel zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung
- Senkung der Mindestbeteiligung für Nullsatz bei sog. Schachteldividenden von 20 % auf 10 %
- Nichtdiskriminierungsklausel bei grenzüberschreitenden Zins- und Lizenzzahlungen
- Übergangsregelung für bestimmtes Flugpersonal
- Anwendung: Zeiträume ab 1.1.2011

Änderung DBA D – CH

Verfahrensstand:

- Unterzeichnet am 27.10.2010
- Umsetzung in Deutschland durch zustimmungspflichtiges Gesetz

Aufnahme weiterer Steuerverhandlungen D – CH

Ziel:

- Regularisierung unversteuerter Altgelder
- Sicherung der Besteuerung bisher unversteuerter Kapitalanlagen
- Regelung des Ankaufs steuerrelevanter Daten
- Regelung möglicher Strafverfolgung von Bankmitarbeitern
- Marktzugang für Banken im jeweils anderen Staat

Aufnahme weiterer Steuerverhandlungen D – CH

Inhalt (u.a.):

- (1) Abgeltungsteuer für künftige Erträge sowie Berücksichtigung unbesteuerter Altgelder
+
- (2) Erweiterte Amtshilfe (zahlenmäßig beschränkt)
Voraussetzungen: plausibler Anlass, Namen des Kunden, nicht jedoch zwingend Name der Bank

Verfahrensstand:

- Beginn der Verhandlungen voraussichtlich Anfang 2011

BFH: Vorlage an den EuGH zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

BFH-Beschluss v. 22.7.2010 – V R 19/09:

Vorlage an den EuGH zur Frage der Zulässigkeit der Einschränkung des Umsatzsschlüssels durch § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG (idF des SteueränderungsG 2003)

Aktuelles Steuerrecht 4/2010

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

AktStR 4/2010 – Intensiv 01 Jahressteuergesetz 2010

§ 3c Abs. 2 EStG (Teilabzugsverfahren)

*BV-Minderungen, BA, Veräußerungskosten oder WK
„die mit den dem § 3 Nummer 40 zugrunde liegenden
Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen oder
Vergütungen nach § 3 Nummer 40a in wirtschaftlichen
Zusammenhang stehen ... dürfen... bei der Ermittlung
der Einkünfte nur zu 60 Prozent abgezogen werden.“*

BFH: keine Abzugsbegrenzung, wenn keine Einnahmen
erzielt wurden (Urt. v. 25.6.2009 und 14.7.2009)

BMF: Nichtanwendungs-Erlass v. 15.2.2010

BFH: Bestätigung der Rspr. (Urt. v. 18.3.2010)

BMF: Aufhebung des Nichtanwendungs-Erlasses am
28.6.2010

Neuregelung ab 1.1.2011

§ 3c Abs. 2 S. 2 EStG-E

„Für die Anwendung des Satzes 1 ist die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 oder von Vergütungen im Sinne des § 3 Nummer 40a ausreichend.“

Inkrafttreten: 1.1.2011

Neu: Häusliches Arbeitszimmer

§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG

**Umsetzung der Entscheidung des BVerfG v. 6.7.2010
(2 BvL 13/09, BGBl I 2010, 1157):**

Soweit für die betriebliche/ berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wird ein Abzug der Aufwendungen bis zu 1.250 EUR zugelassen (Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit darstellt).

Inkrafttreten: Rückwirkend ab 2007 in allen offenen Fällen

Neu: Häusliches Arbeitszimmer **§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG**

Hinweis:

Die zweite vor dem Inkrafttreten des StÄndG 2007 vorhandene Ausnahmeregelung – **Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers zu mehr als 50%** - wurde nicht wieder ins Gesetz aufgenommen.

Neu: Änderung § 6b EStG entfällt

Geplant war (Vorschlag BR): Abschaffung der Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG auf einen geschlossenen Immobilienfonds, der gewerbliche Einkünfte generiert, sog. „§ 6b-Fonds“.

Beschluss BT v. 28.10.2010 (in BT-Drucksache 17/3449 nicht mehr enthalten):

Geplante Änderung des § 6b EStG soll entfallen. Zwangsauflösung einer „§ 6b-Rücklage“ kann also **auch weiterhin** dadurch vermieden werden, dass die Rücklage vor Ablauf der Reinvestitionsfrist in einen „6b-Fonds“ investiert wird.

Bemessungsgrundlage für die AfA nach Einlage zum Teilwert, § 7 Abs. 1 S. 5 EStG-E

*„Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind, **höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert bemisst sich die weitere Absetzung für Abnutzung vom Einlagewert.***

Beispiel 1

Einlagewert **höher** als historische AK und **höher** als fortgeführte AK

AK urspr.	1.000.000
AfA bis Einlage	700.000
Rest-BW im Einlagezeitpunkt	<u>300.000</u>
Einlagewert	<u>1.200.000</u>

AfA-BMG
Einlagewert 1.200.000
in Anspruch
genommene AfA 700.000 → **500.000**

Beispiel 2

Einlagewert **niedriger** als historische AK und **höher** als fortgeführte AK

AK urspr.		1.000.000	
AfA bis Einlage		700.000	
Rest-BW im Einlagezeitpunkt		<u>300.000</u>	
Teilwert		500.000	
Stille Reserven		<u>200.000</u>	
Einlagewert		500.000	←
AfA-BMG			
Einlagewert	500.000		
Stille Reserven	<u>- 200.000</u>		→
		300.000	

Beispiel 3

Einlagewert **niedriger** als historische AK

AK urspr.		1.000.000
AfA bis Einlage		700.000
Rest-BW im Einlagezeitpunkt		<u>300.000</u>
Teilwert		220.000
Stille Reserven		<u>0</u>
Einlagewert und AfA-BMG		220.000

Bemessungsgrundlage für die AfA nach Einlage

**Zur Anwendung der BFH-Urteile v. 18.8. 2009 – X
R 40/06 und v. 28.10.2009 – VIII R 46/07:**

BMF v. 27.10.2010 – IV C 3 – S 2190/09/10007

Bindung des Verlustfeststellungsbescheids an den Einkommensteuerbescheid, § 10d Abs. 4 S. 4 EStG-E

BFH 2008:

Erstmalige gesonderte Verlustfeststellung auch dann, wenn
ESt-Bescheid zwar bestandskräftig, aber darin nicht
ausgeglichene negative Einkünfte nicht berücksichtigt worden
sind.

Bindung des Verlustfeststellungsbescheids an den Einkommensteuerbescheid, § 10d Abs. 4 S. 4 EStG-E

JahressteuerG 2010:

Bei Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags werden Besteuerungsgrundlagen nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie bei der Steuerfestsetzung zugrunde gelegt worden sind.

Die Änderung oder der Erlass eines F-Bescheides ist nur zulässig, **soweit der entsprechende ESt-Steuerbescheid** im Verlustentstehungsjahr zu erlassen, **aufzuheben oder zu ändern ist** (Wirkung des ESt-Bescheids „wie“ ein Grundlagenbescheid)

Ausnahme von der Bindungswirkung (§ 10d Abs. 4 S. 5 EStG-E)

Korrektur ist ausnahmsweise dann möglich, wenn die Änderung des ESt-Bescheids unterblieben ist, weil sich die Höhe der festzusetzenden Steuer nicht geändert hat.

**Neu: Sonderausgabenabzug infolge eines
Versorgungsausgleichs, § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG-E**

- a) **Entfällt:** Auch dann SA-Abzug, wenn Empfänger Wohnsitz/gew. Aufenthalt in EU/EWR-Staat hat (bisher: unbeschr. Stpfl.)
- b) **Bleibt:** SA-Abzug auch bei Ausgleichszahlungen in Form von Kapitalzahlungen (betrieb. Anrechte oder Anrechte aus Altersvorsorgeverträgen mit (Teil-) Kapitalisierung)

**Neu: Erstattungszinsen steuerpflichtig,
§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG**

– **BFH v. 15.6.2010 – VIII R 33/07:**

Erstattungszinsen sind nicht steuerpflichtig
(*dazu S. 549 ff.*)

– **Neuregelung gem. Beschluss des BT v. 28.10.2010
(BT-Drucks. 17/3449):**

Nichtanwendungsgesetz. Erstattungszinsen sind Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen und damit steuerpflichtig.

Inkrafttreten: ab Verkündung des JStG 2010 in allen offenen Fällen, § 52a Abs. 8 Satz 2 EStG-E

Spekulationsgeschäfte mit Gebrauchsgütern, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG-E

BFH: Auch die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs fällt unter die Spekulationsbesteuerung.

FinVerw: Mangels Wertsteigerung fehlt es an Einkünfteerzielungsabsicht

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG

„Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.“

Nach Begründung des Regierungsentwurfs keine Anwendung auf Antiquitäten, Kunstgegenstände und Oldtimer.

Begriff der „Altverluste“ gem. § 23 Abs. 3 Nr. 9 EStG

Klarstellung, dass ab 2009 entstandene Verluste aus Grundstücksverkäufen und anderen WG keine „Altverluste“ sind (= keine Verrechnung mit Gewinnen aus § 20 Abs. 2 EStG)

Unverändert: Vor 2009 entstandene Verluste können bis VZ 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen verrechnet werden

Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG von Handwerkerleistungen bei öffentlicher Förderung

§ 35a Abs. 3 EStG-E

*„Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 1 200 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. **Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.**“*

Fehlerhafte BMG für Abgeltungsteuer

Bisher:

Auszahlende Stelle führt Korrektur rückwirkend durch
– Neuberechnung der Verlusttöpfe, Neue
Steuerbescheinigung –

Neuregelung:

Nach Ablauf des Kj korrigiert auszahlende Stelle zum
Zeitpunkt der Kenntnis, § 43a Abs. 3 S. 7 EStG
– Option zur rückwirkenden Korrektur gem. BMF v.
22.12.2009, BStBl I 2010, 94 –

– **Freistellungsaufträge**

Ab 1.1.2011 nur gültig mit Id-Nr. des Stpfl.

– **Sparer-Pauschbetrag**

- Übermittlung bis 31.3. des Folgejahres (bisher 31.5.)
- Mitteilung an das BZSt über Kapitalerträge, bei denen kein Steuerabzug wg. NV-Bescheinigung vorgenommen wurde

- **Vorläufigkeitsvermerk** umfasst auch Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben und bei denen kein Antrag auf tarifliche Besteuerung nach § 32d EStG gestellt wurde.
- **Verzicht auf ESt-VA** trotz Freibetrag auf der LSt-Karte, wenn Arbeitslohn ≥ 10.200 EUR bei einem Stpfl. ≥ 19.400 EUR der Ehegatten

Neu: Umsatzsteuer

§ 13b UStG – Umkehr der Steuerschuldnerschaft

- **§ 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG:** Lieferung von Industrieschrott, Altmetall und sonstigen Abfallstoffen
- **§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG:** Steuerpflichtige Reinigung von Gebäuden
- **§ 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG:** Lieferung von Gold mit Feingehalt von mindest. 325/1000 in Rohform oder als Halbzeug u.v. Goldplattierungen mit Goldfeingehalt von mindest. 325/1000

zu § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG:

Bezeichnung der „**sonstigen Abfallstoffe**“ ergibt sich aus Anlage 3 zum UStG („zu § 13b Abs. 2 Nr. 7“) mit Hinweis auf den jeweiligen Zolltarif

§ 15 Abs. 1b UStG – Abschaffung des „Seeling-Modells“

Zuordnungswahlrecht bleibt bestehen, aber neuer Vorsteuerausschlussstatbestand

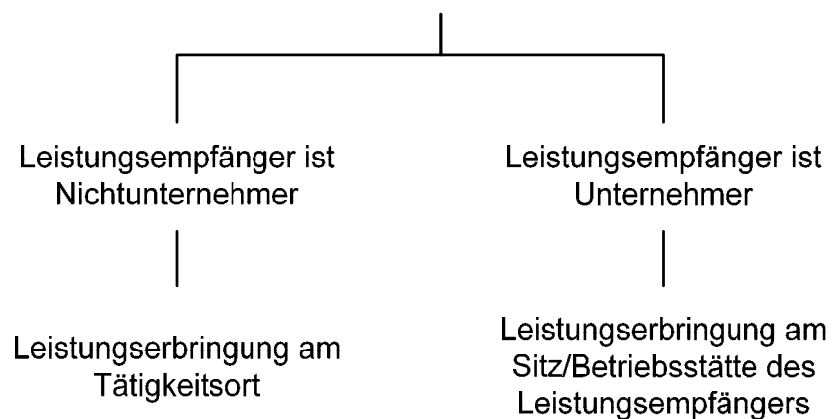
Anwendung: Anschaffungen nach dem 31.12.2010 bzw. Herstellungsbeginn vor dem 1.1.2011 (Bauantrag bzw. Einreichung der Bauunterlagen, **§ 27 Abs. 16 UStG**)

§ 15a Abs. 6a UStG-E

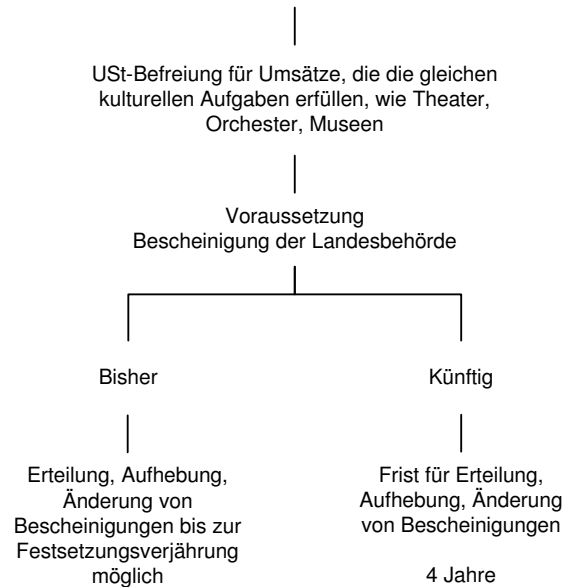
Berichtigung des Vorsteuerabzugs, wenn sich Verhältnis unternehmerische/nichtunternehmerische Verwendung ändert.

Voraussetzung: nichtunternehmerisch genutzter Teil wurde dem Unternehmensvermögen zugeordnet und die Zuordnung dokumentiert

Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen Leistungen etc. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) UStG



Umsatzsteuerbefreiung für Künstler



Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärung **ist erstmals für VZ ab 1.1.2011 auf elektronischem Wege** (nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz) zu übermitteln, § 18 Abs. 3 UStG-E i.V.m. § 27 Abs. 17 UStG-E

Neu: Strafbefreiende Selbstanzeige

Beschluss des BT v. 28.10.2010:

Die geplanten Änderungen bei der Selbstanzeige (§ 371 AO) entfallen (BT-Drucksache 17/3449).

Die **Überarbeitung soll** in einem späteren – nicht durch den Bundesrat zustimmungspflichtigen – Änderungsgesetz **nachgeholt werden**.

Neu: ErbStG

Verschonungsregelungen

Die geplante Neuregelung in § 13a Abs. 8 Nr. 3 ErbStG **entfällt** lt. BT-Beschl. v. 28.10.2010.

Folge: Den sog. **Kaskadeneffekt** können Unternehmer weiterhin nutzen, um möglichst viel Verwaltungsvermögen steuerschonend zu übertragen.

Neu: ErbStG

Verschonungsregelungen

Werden im BV Beteiligungen an PersG und Anteile an KapG gehalten, gilt für deren Verwaltungsvermögen weiterhin die Grenze von 50 %.

Folge: Die **Verteilung von Verwaltungsvermögen auf die unteren Ebenen** kann bei der Muttergesellschaft die Steuerfreiheit von 100 % „retten“.

Betroffen: mehrstöckige Gesellschaften und Unternehmensbeteiligungen, die von dem zu übergebenden Betrieb gehalten werden.

Neu: ErbStG

Verschonungsregelungen

	§ 13a Abs. 1, 4 ErbStG BV-Verschonungs- abschlag = 85 %	§ 13a Abs. 8 ErbStG BV-Verschonung = 100 %
	↓	↓
	Voraussetzungen	Voraussetzungen
Mindestlohnsumme	400 %	700 %
Lohnsummenfrist	5 Jahre	7 Jahre
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Verwaltungsvermögen	≥ 50 %	≥ 10 %
Beteiligungen über 25 % mit Verwaltungsvermögen	≥ 50 %	Bisher: ≥ 50 % Künftig: ≥ 10 %

Neu: ErbStG und GrEStG:

Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Vollständige Gleichbehandlung von (eingetragenen) Lebenspartnern und Ehegatten

ErbStG: StKI I bzw. StKI II bei ehemaligen
Lebenspartnern.

GrEStG: Gleichstellung bei Befreiungstatbeständen,
§ 3 GrEStG

Umsetzung der Vorgabe des BVerfG v. 21.7.2010 (AktStR 4/2010, 511 ff.):

Rückwirkung ab Inkrafttreten des LPartG für **ErbStG**
(nicht GrEStG)

-

AktStR 4/2010 – Intensiv 02

Schuldzinsenabzug nach Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung

§ 24 Nr. 2 EStG Einkünfte aus

ehemaliger Tätigkeit
- LuF
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit

früherem Rechtsverhältnis
- nichtselbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- VuV

Rspr. zu nachträglich
anfallenden Schuldzinsen

Abzug, wenn
Schulden nicht aus
Erlös getilgt werden
können

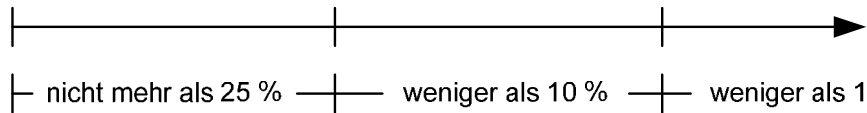
kein Abzug, wenn
- VuV beendet
- im PV gehaltene
Beteiligung veräußert
wurde

Nicht steuerverhaftete Beteiligungsgrenze

1925

31.12.1998

31.12.2001



BFH-Urt. v. 16.3.2010 – VIII R 20/08, BStBI II 2010, 787

Zeitliche Abfolge

bis 1996	Kl. hält 50 % von 51.000 Stammkapital
1997	Hinzuerwerb v. 50 % = 25.500 KP 300.000 → Darlehen 225.000
2000	Veräußerung von 49 % = 25.000 an Sohn KP 5.000
2001	Schuldzinsen für Darlehen 9.992 + 100 sonstige Kosten

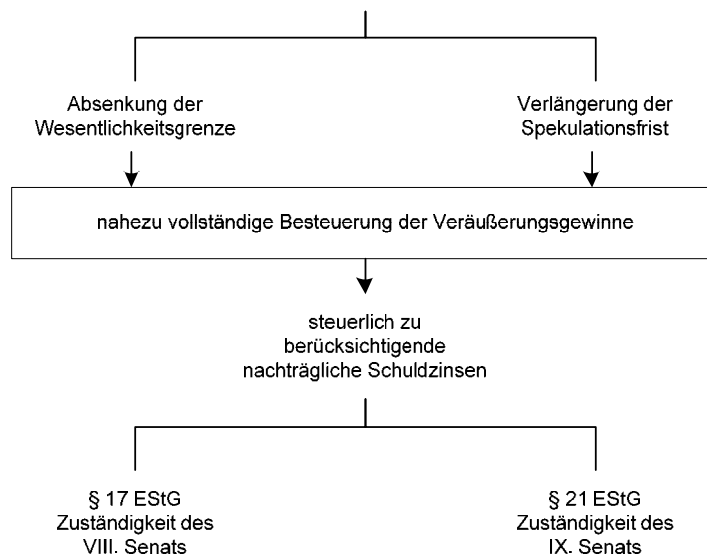
Entscheidung und Begründung

- Durch die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze sind nachträgliche Schuldzinsen bei Aufgabe oder Veräußerung einer Beteiligung i.S.v. § 17 EStG nicht mehr anders zu beurteilen als bei Veräußerung von BV.

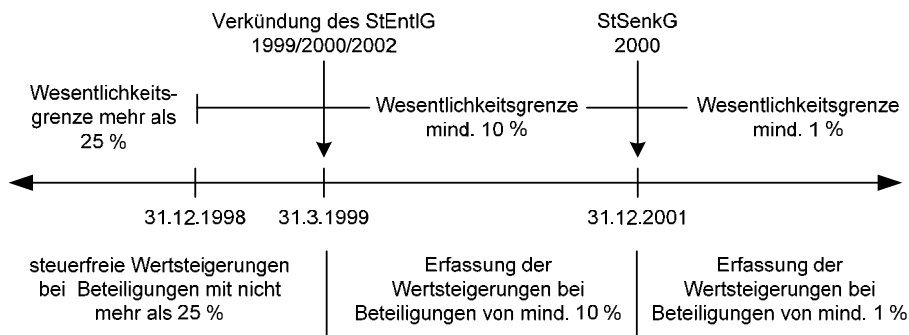
Entscheidung und Begründung

- Bei Beendigung der Einkünfteerzielung aus Kapitalvermögen ist der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang nicht unterbrochen, wenn aufgenommene Schulden bei Veräußerung oder Aufgabe der Beteiligung nicht abgelöst werden können.
- Dem steht nicht entgegen, dass bei § 17 EStG kein BV gebildet werden kann, das nach Beendigung der Einkünfteerzielung zurückbehalten werden kann.

Rechtsfolgen der Gesetzesänderungen



Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nach Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze (BVerfG-Beschl. v. 7.7.2010)



VIII. BFH-Senat: Wertzuwächse sind latent steuerverhaftet und wachsen in die Wesentlichkeit hinein.

BVerfG: Mit Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei Veräußerung ein vergangener (bis dato steuerfreier) Zuwachs der Leistungsfähigkeit nachholend der Besteuerung unterworfen.

Beispiel

1.1.1980	Erwerb von 25 % i.R.d. Gründung einer GmbH i.H.v. (umgerechnet) 6.250 EUR
30.6.2010	Veräußerung zum Preis von 400.000 EUR
FA	60 % v. 393.750 EUR (Teileinkünfteverfahren) unterliegen der Besteuerung

Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 200 BewG):

	<u>31.12.1998</u>	<u>30.6.2010</u>
Durchschnittliche Betriebsergebnisse der letzten 3 Jahre (§ 201 Abs. 2 BewG)	240.000	208.000
Korrekturen gem. § 202 BewG		
Sonderabschreibungen	+ 40.000	+ 16.000
Ertragsteuern	+ 69.000	+ 46.000
einmalige Veräußerungsgewinne	- 18.000	- 26.000
	<u>331.000</u>	<u>244.000</u>

Kapitalisierungszinssatz (§ 203 BewG)

Basiszins	3,98 %
Zuschlag	<u>4,50 %</u>
	8,48 %

Kapitalisierungsfaktor: 11,79

Wert der nicht notierten Anteile	3.902.500	2.876.800
davon 25 %	975.625	719.190

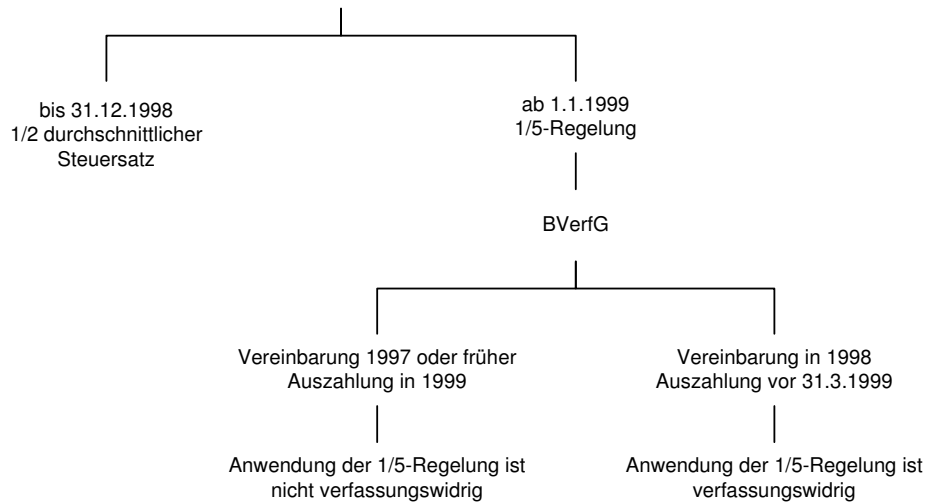
Teilweise nichtige Verlängerung der sog. Spekulationsfrist bei der Veräußerung von Grundstücken

Verlängerte Spekulationsfrist erfasst auch Grundstücksveräußerungen, für die die alte Spekulationsfrist abgelaufen ist.

Folge:

Besteuerung von Wertsteigerungen, die im Zeitpunkt der Gesetzesänderung nicht mehr steuerverhaftet waren.

Entlassungsschädigungen



AktStR 4/2010 – Kompakt 01

Eingetragene Lebenspartnerschaften

1.8.2001	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft Aber: keine Rechtsfolgen im Steuer- und Beamtenrecht
7.7.2009	BVerfG zur Benachteiligung eingetragener Lebenspartnerschaften bei Betriebsrenten im öffentlichen Dienst
21.7.2010	BVerfG zur Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern im ErbStG

BVerfG-Beschl. v. 21.7.2010

Verfahren 1 BvR 611/07

Stpfl.	Alleinerbe der verstorbenen Lebenspartners
stpfl. Erwerb	279.050 DM
FA	Steuerklasse III Freibetrag 10.000 DM/ Steuersatz 23%

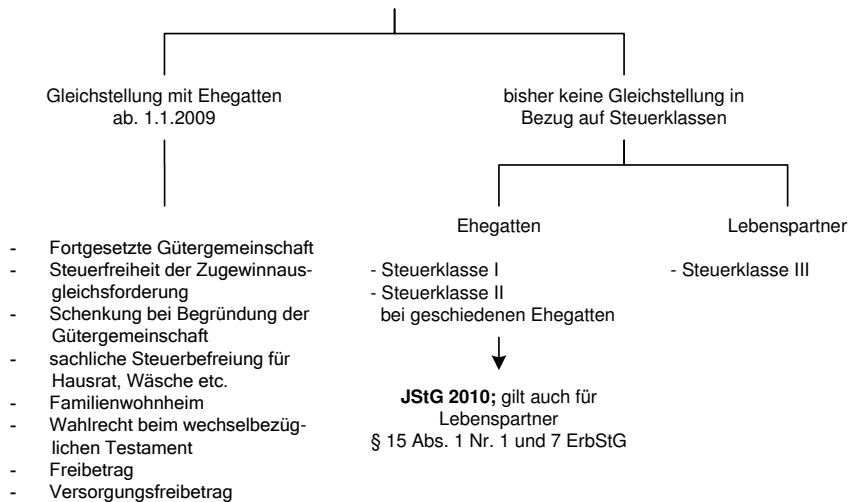
Entscheidung und Begründung

- Die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner ggü. Ehegatten hinsichtlich des
 - persönlichen Freibetrags (§ 16 ErbStG a.F.),
 - des Versorgungsfreibetrags (§ 17 ErbStG a.F.) und
 - der Steuerklasse bzw. des Steuersatzes (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 19 ErbStG a.F.)
- ist nicht gerechtfertigt.

- Die – regelmäßige – **Kinderlosigkeit einer Lebenspartnerschaft** ist **kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern**. Das geltende Recht macht die Privilegierung der Ehe bzw. die Höhe des Freibetrags für Ehegatten gerade nicht von gemeinsamen Kindern abhängig.

- Die Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft rechtfertigen nicht eingetragene Lebenspartner gegenüber Ehegatten schlechter zu stellen.

ErbStRefG
- ab 1.1.2009 -



GrEStG

|

Befreiungstatbestände für Ehegatten

|

- Grundstückserwerb durch den Ehegatten
- Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten
- Grundstückserwerb durch Personen und deren Ehegatten, mit denen der Veräußerer in gerader Linie verwandt ist
- Grundstückserwerb im Rahmen der Teilung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft auch durch Ehegatten

|

JStG 2010 gilt auch für Lebenspartner

EstG

|

BFH-Rspr.
versagt Lebenspartnern
bisher

|

- Zusammenveranlagung (**Splittingtarif**)
- Abzug der Unterhaltsleistungen als **Sonderausgaben** oder **außergewöhnliche Belastung** ohne die Beschränkungen des § 33a EstG
- **Realsplitting** nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EstG

|

BVerfG:

Andere Lebensformen dürfen nicht mit Verweis auf
Art. 6 Abs. 1 GG benachteiligt werden
- Verfassungsklagen sind anhängig -

AktStR 4/2010 – Kompakt 02

BMF-Schreiben zur steuerlichen Beurteilung gemischter Aufwendungen

§ 12 EStG

Verbot des Abzugs bei den einzelnen Einkunftsarten oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte

„1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen; [...]“

Abzugs- und Aufteilungsverbot

Aufwendungen der
Lebensführung, die
auch der beruflichen
Förderung dienen

Abzugsverbot
§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG

Ausnahmen vom
Abzugs-/
Aufteilungsverbot

- Kfz-Kosten
- Telefonkosten
- Haushaltshilfe
- Waschmaschine/
Heimbügler
- Reisegepäck-/
Unfallversicherung
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Zinsen für gemischtes
Kontokorrent-Kto

Gemischte
Aufwendungen

Berufliche
Veranlassung mit
privatem Anlass

- Kosten einer
Auslandsreise

Keine Aufteilung bei
fehlender Abgrenzbarkeit

- Reise einer Kunst-
malerin in ein Urlaubs-
gebiet

Aufteilung bei
ausschließlicher/
nahezu ausschließ-
licher Veranlassung

- Vortrag auf einem
Fachkongress mit
Aufenthaltsver-
längerung aus
privater Veranlassung

BFH-Rspr.

Urt. v. 9.3.2010
– VIII R 32/07

Reise mit
Wirtschaftsdelegation

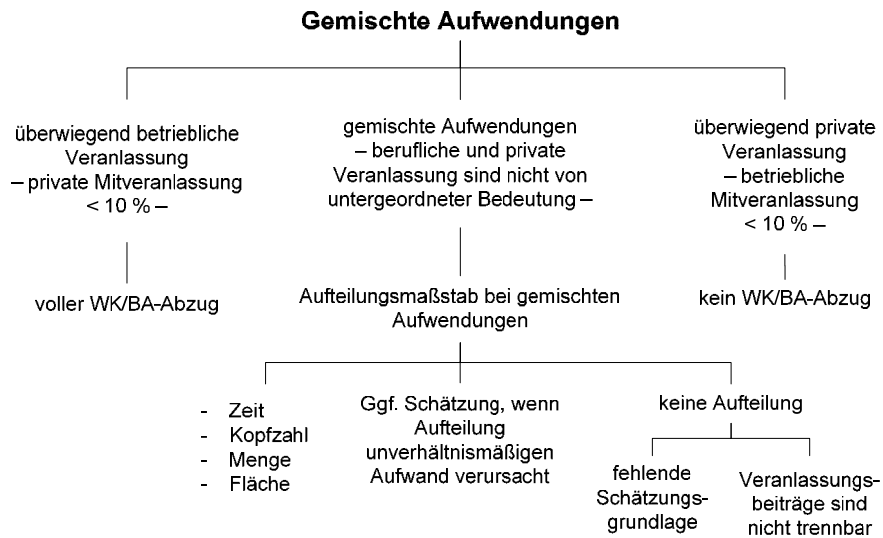
Urt. v. 21.4.2010
– VI R 5/07

Reise durch
Englischlehrer-
vereinigung

Urt. v. 21.4.2010
– VI R 66/04

Sportmedizin-
Wochenkurs am
Gardasee

BMF-Schr. v. 6.7.2010



Kosten der Lebensführung (Rz 4)

- Wohnung
- Ernährung
- Kleidung
- allgemeine Schulausbildung
- Kindererziehung
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (z.B. Erhaltung der Gesundheit, Pflege, Hygieneartikel)
- Zeitung
- Rundfunk
- Besuch kultureller und sportlicher Veranstaltungen

Grundsätzlich **nicht
abziehbare** Aufwendungen

Aufwendungen für Haushalt und
Unterhalt von Familienangehörigen
§ 12 Nr. 1 S. 1 EStG

Repräsentationsaufwendungen die
die wirtschaftliche oder
gesellschaftliche Stellung mit sich
bringt – auch bei berufsfördernden
Aufwendungen –
§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG

Ausnahme:

Aufwendungen für nahezu ausschließlich betriebliche/berufliche
Aufwendungen/Mehraufwendungen

Beispiel (persönlicher Anlass)

A ist GF einer GmbH. Zu seinem 60. Geburtstag lädt er
Geschäftspartner und Freunde zu einem Empfang in den
Büroräumen der GmbH ein.

Abwandlung

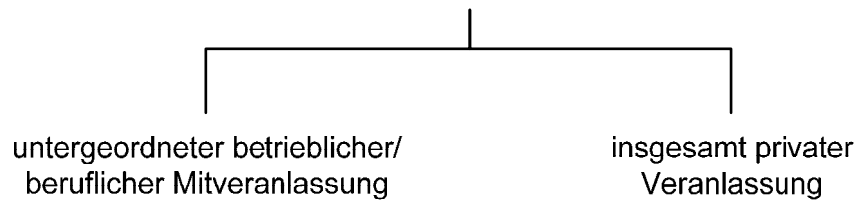
Einzelinhaber B feiert sein zehnjähriges Firmenjubiläum in seinen Büroräumen. Hierzu lädt er 100 Kunden und Geschäftspartner ein.

Nahezu ausschließlich betriebliche (berufliche)

Veranlassung

- häusliches Arbeitszimmer
- typische Berufskleidung
- abgrenzbarer betrieblicher/beruflicher Mehraufwand
- Einschränkung durch
- Verpflegungsmehraufwendungen
- doppelte Haushaltsführung

Kein Abzug von Aufwendungen bei



Aber: Abzug darin enthaltener ausschließlich betrieblich/beruflich veranlasster Aufwendungen.

Beispiel (nach Rz 11)

Ein Stpfl. nimmt während seiner 14-tägigen Urlaubsreise an einem eintägigen Fachseminar teil.

Lösung

Kein Abzug: Aufwendungen für die Urlaubsreise

Abzug: Seminargebühren, Fahrtkosten vom
Urlaubs- zum Tagungsort, ggf.
Pauschbetrag für Verpflegungsmehr-
aufwendungen

Beispiel (untergeordnete private Mitveranlassung)

ArbN A nimmt aufgrund einer Weisung seines ArbG einen ortsgebundenen Pflichttermin wahr (Dauer: 20 Tage). Im Anschluss daran stattet er seinen am selben Ort wohnenden Eltern einen eintägigen Besuch ab.

Aufteilungsmaßstab

- Zeitanteile
- Mengenanteile
- Flächenanteile
- Anzahl der Köpfe

Beispiel 2 (nach Rz 15)

An der Feier des Y zu seinem 30-jährigen Firmenjubiläum nehmen 80 Kunden und Geschäftsfreunde sowie 20 private Gäste teil. Die Gesamtkosten der Feier belaufen sich auf 5.000 EUR, hiervon entfallen auf Essen und Getränke 4.000 EUR.

Lösung Beispiel 2 (nach Rz 15)

	Gesamt	Nicht- abzugs- fähig 20 %	Zwischen- summe	30 % der Bewirtung	Abzugs- fähig
Essen und Getränke	4.000	800	3.200	960	2.240
Sonstige Kosten	<u>1.000</u>	<u>200</u>	<u>800</u>	-	<u>800</u>
	5.000	1.000	4.000	960	3.040

Beispiel 3 (nach Rz 15)

Ein niedergelassener Arzt besucht in London einen Fachkongress. Er reist am Samstag früh an. Die Veranstaltung findet ganztägig von Dienstag bis Donnerstag statt. Am Sonntagabend tritt er die Heimreise an.

Lösung Beispiel 3: Fachkongress in London

Tage	betrieblich	Hotelkosten	Verpflegungs- mehraufwand	Flugkosten
1. Samstag		privat		
2. Sonntag		privat		
3. Montag		privat		
4. Dienstag	Fachkongress	abziehbar	Pauschale	3/9 abziehbar
5. Mittwoch	Fachkongress	abziehbar	Pauschale	
6. Donnerstag	Fachkongress	abziehbar	Pauschale	
7. Freitag		privat		
8. Samstag		privat		
9. Sonntag				

Beispiel: Nichtaufteilbare gemischte Aufwendungen

StB S bezieht eine regionale Tageszeitung. Daneben ist er Abonnent einer überregionalen Zeitung. Er macht die Kosten für das Abonnement der überregionalen Zeitung mit dem Hinweis als BA geltend, die überregionale Zeitung informiere umfassend auch über die steuerrechtliche Entwicklung.

Beispiele für fehlende Aufteilungskriterien

- **Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen** eines Stpfl. zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen seiner Person
- **Aufwendungen** eines in Deutschland lebenden Ausländers für das **Erlernen der deutschen Sprache**
- Aufwendungen einer Landärztin für einen **Schutzhund**
- **Einbürgerungskosten** zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- Kosten für den Erwerb eines Führerscheins

AktStR 4/2010 – Kompakt 03

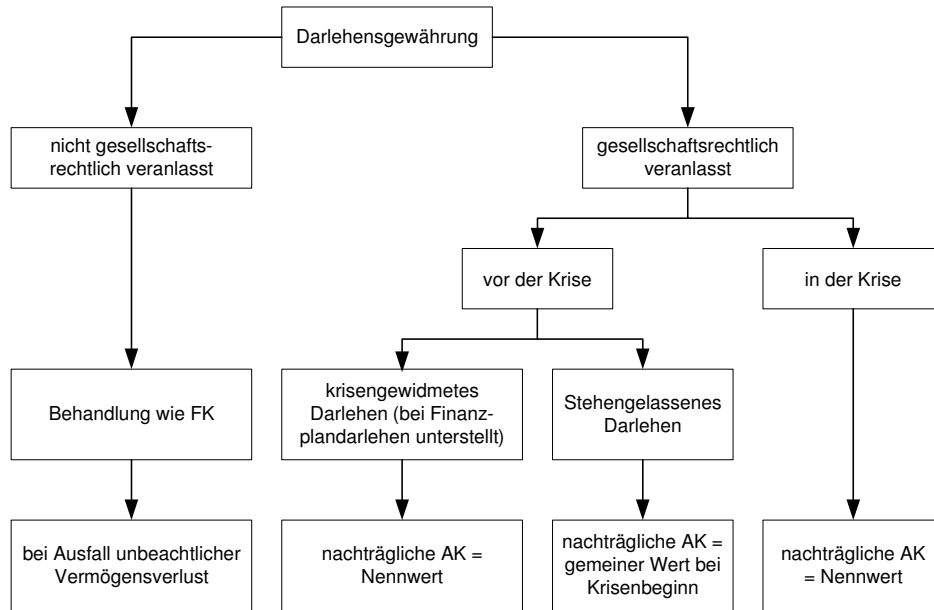
Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung

§ 17 Abs. 2 EStG definiert den Veräußerungsgewinn
wie folgt:

*„Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den **der Veräußerungspreis** nach Abzug der Veräußerungskosten **die Anschaffungskosten übersteigt.**“*

Anschaffungskosten einer Beteiligung

- Anschaffungspreis
- Anschaffungsnebenkosten (Beurkundungs-, Beratungs-, Gutachtenkosten)
- Nachträgliche Aufwendungen soweit durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und weder WK noch Veräußerungskosten sind



Rechtsänderungen durch das MoMiG

Vorschriften zum Kapitalersatzrecht wurden im GmbHG aufgehoben. Rechtsformübergreifende Regelung in InsO.

§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO



Szenarien zur Berücksichtigung nachträglicher AK

1. FinVerw hält an der bisherigen Fallgruppen-Rspr. fest
2. FinVerw stellt auf den Fremdvergleich ab
3. FinVerw knüpft an die insolvenzrechtlichen Regelungen an

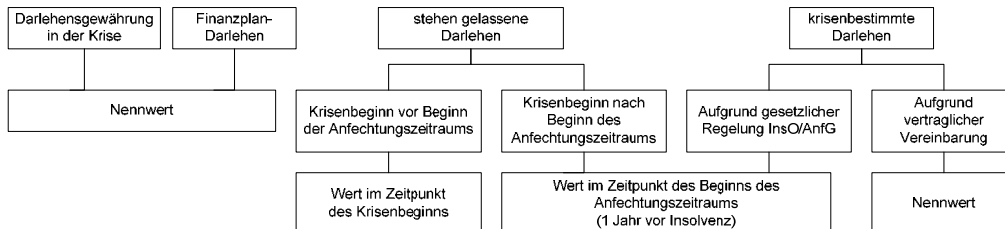
BMF-Schr. v. 21.10.2010

„Unbeschadet der Aufgabe des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG“

... bleibt es dabei ...,

„dass bei gesellschaftsrechtlicher Veranlassung auch zukünftig nachträgliche Anschaffungskosten bei uneinbringlichen Rückzahlungsansprüchen des Gesellschafters anzunehmen sind.“

Darlehens-Fallgruppen



Darlehensausfall als Veräußerungssurogat

§ 20 Abs. 2 EStG

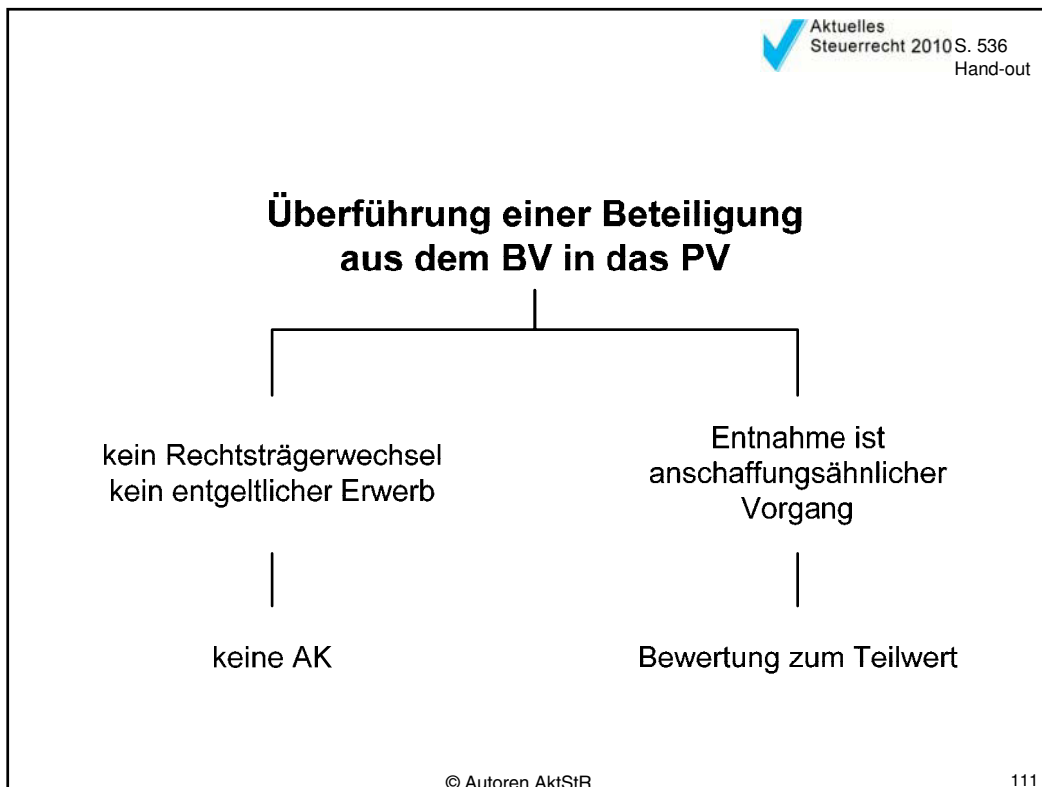
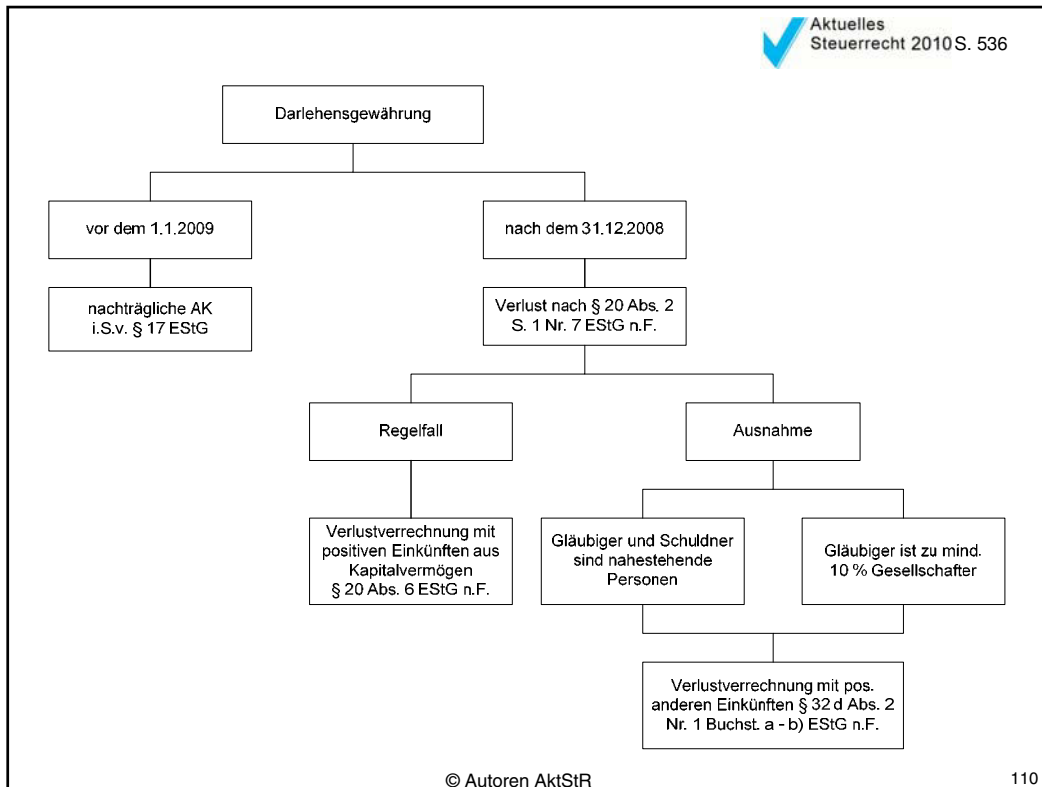
„¹Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch

1. ...

7. Der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7;

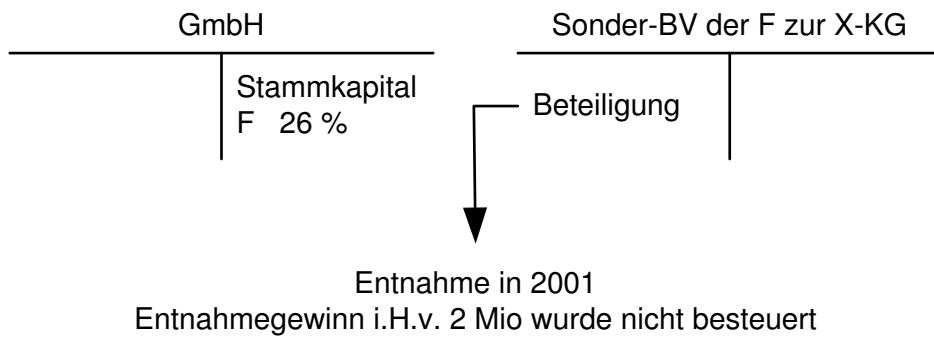
8. ...

²Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft; ...“



BFH-Urt. v. 13.4.2010 – IX R 22/09, BStBI II 2010, 790

Sachverhalt



1985: Veräußerung zum Preis von 3 Mio

	a)	b)
Veräußerungsgewinn	3 Mio	3 Mio
abzüglich	historische AK	2 Mio

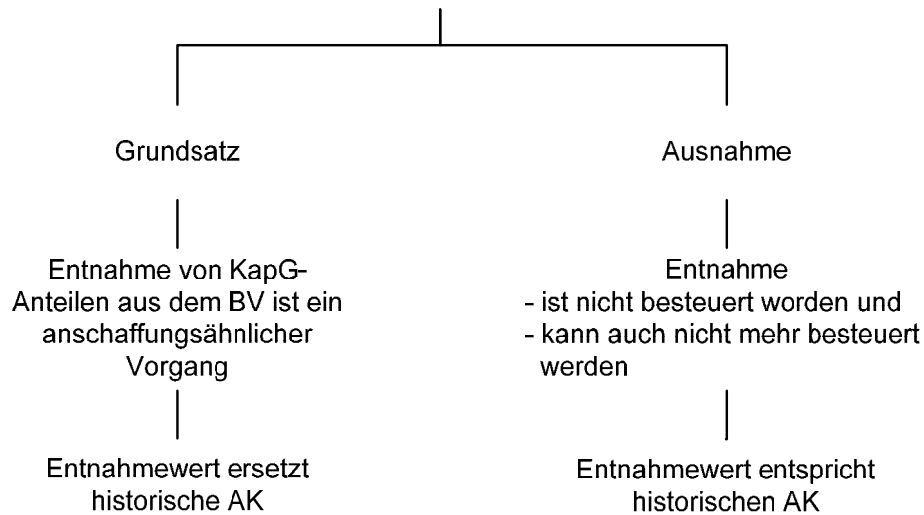
Entscheidung und Begründung

- Die Überführung von Anteilen an einer KapG aus dem BV in das PV stellt mangels Rechtsträgerwechsels keine Anschaffung i.S.v. § 255 Abs. 1 HGB dar.
- Die Entnahme der Anteile aus dem BV kann nur als anschaffungsähnlicher Vorgang angesehen und damit der Entnahmewert statt der „historischen“ AK angesetzt werden. Das gilt nur, wenn durch die Entnahme die stillen Reserven tatsächlich aufgedeckt und steuerrechtlich erfasst werden.

Entscheidung und Begründung

- Der Teilwert (oder der gemeine Wert) kann einzig zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung an die Stelle der historischen AK treten.

Entnahmewert als Anschaffungskosten



Einbringung i.R.v. Umwandlungen

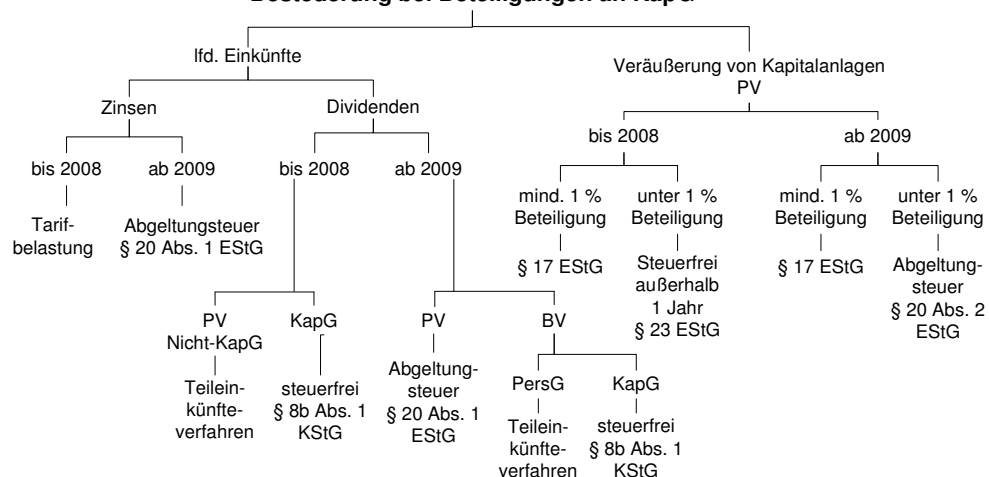
Bei einer Beteiligung unter 1 % sind Anteile nach § 17 EStG auch dann steuerverhaftet, wenn

- zum Einbringungszeitpunkt für die eingebrachten (schon existenten) Anteile die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 (Beteiligung von mind. 1% innerhalb der letzten 5 Jahre) erfüllt waren, oder
- die Anteile auf einer Sacheinlage i.S.v. § 20 Abs. 1 UmwStG i.d.F. des SEStEG beruhen, es sich also um einbringungsgeborene Anteile handelt.

AktStR 4/2010 – Kompakt 04

Treuhänderische GmbH- Unterbeteiligung zwischen Ehegatten

Besteuerung bei Beteiligungen an KapG



Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei
formunwirksamen Anteilskaufvertrag:

- Erwerber hat **Gewinnbezugsrecht**
- Erwerber hat **Stimmrecht** oder Veräußerer stimmt
entsprechend den Interessen des Erwerbers ab
- Die getroffenen Vereinbarungen werden in der
Folgezeit **tatsächlich vollzogen**

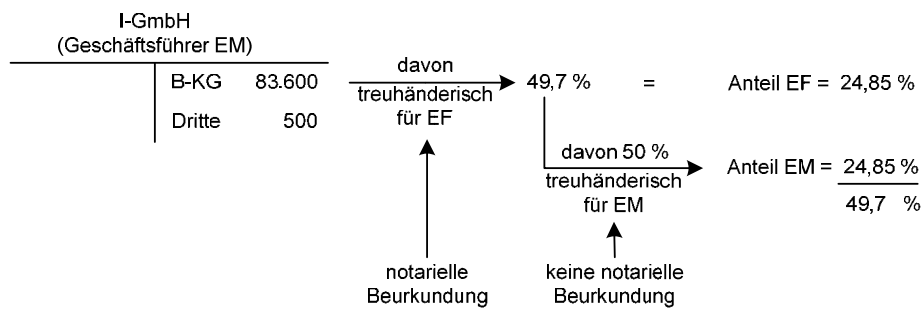
Unterbeteiligungen unter nahen Angehörigen

Grundsätze für Verträge zwischen nahen Angehörigen

- bürgerlich-rechtlich wirksame Vereinbarung
- Gestaltung und Durchführung entsprechen dem
Vereinbarten
- Fremdvergleich

BFH-Urt. v. 11.5.2010 – IX R 19/09, BFH/NV 2010, 1730

Sachverhalt

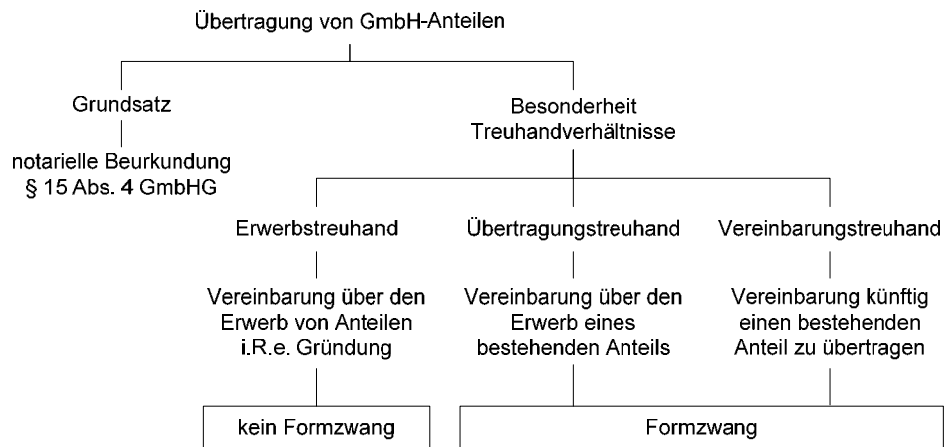


Entscheidung und Begründung

- Die Nichtbeachtung der zivilrechtlichen Formerfordernisse bei Vertragsabschluss ist ein Beweisanzeichen, das gegen die steuerrechtliche Anerkennung dieser Vereinbarung spricht.
- Dieses wird dadurch verstärkt, dass die Eheleute die Formvorschriften bei dem am selben Tag beurkundeten Treuhandvertrag mit der KG beachtet haben.

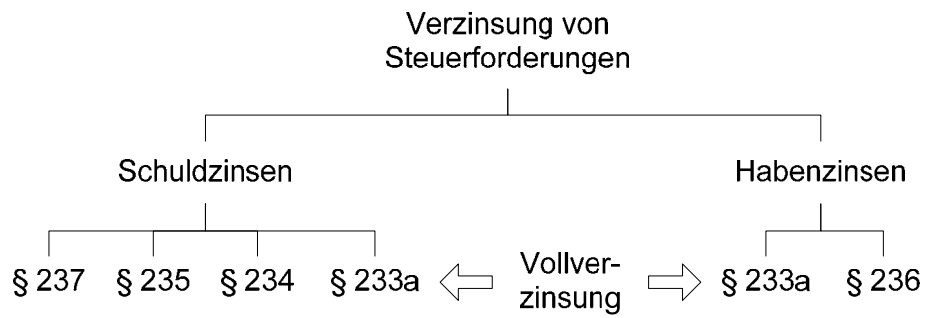
- Zutreffend hat das FG die bloße Schriftform (statt der gebotenen notariellen Form) darauf zurückgeführt, dass die Vereinbarung nur bei Bedarf verwendet werden sollte, u.z. Vorlage der Vereinbarung wegen Unterschreitens der Wesentlichkeitsgrenze bei einem Gewinn und Nichtvorlage bei einem Verlust.

- Die Kl. haben auch nicht nachgewiesen, dass sie sich entspr. dem Vereinbarten im Innenverhältnis tatsächlich verhalten und den Vertrag auch durchgeführt haben. Die Behauptung, die Vereinbarungen hätten sich in der häuslichen Gemeinschaft - als Internum - abgespielt und seien deshalb nicht nach außen gedrungen, genügt für einen solchen Nachweis nicht.

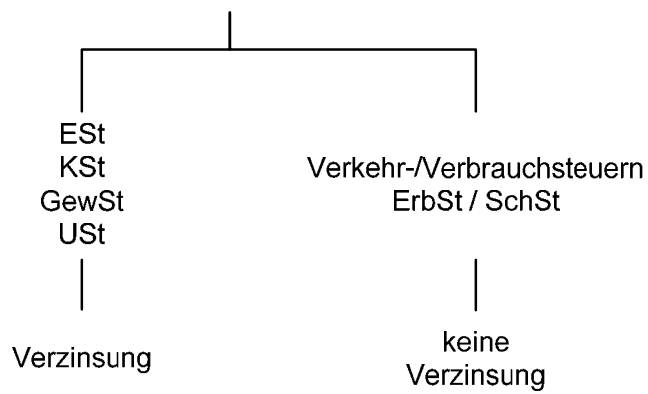


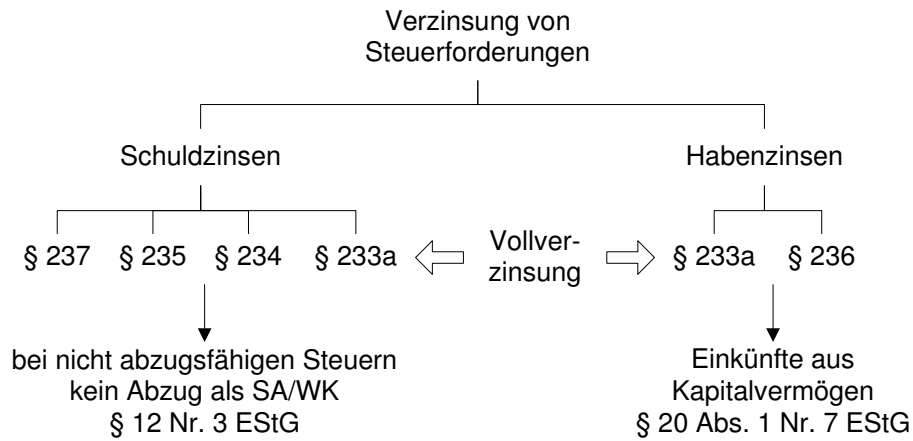
AktStR 4/2010 – Kompakt 05

Steuerfreiheit von Erstattungszinsen nach § 233a AO



Steuerarten





BFH-Urt. v. 15.6.2010 – VIII R 33/07

Sachverhalt

Kl.	Termingeldkonto für ESt-Nachzahlungen
07/2000	Nachzahlung für ESt 1996 aus dem Termingeld
2000	Nachzahlungszinsen 9.944 DM
2008	Erstattungszinsen 3.460 DM
Kl.	Nachzahlungszinsen als WK bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Entscheidung und Begründung

- Der Hauptantrag des Kl., bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen die an das FA gezahlten Zinsen (9.949 DM) zu berücksichtigen, ist unbegründet.
- Schuldzinsen sind WK, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Hieran fehlt es bei Nachzahlungszinsen i.S.d. § 233a AO, weil sie gem. § 12 Nr. 3 EStG dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sind.

Entscheidung und Begründung

- **Zu Unrecht** hat das FG aber die **Steuerpflicht** der vom FA gezahlten **Erstattungszinsen (3.460 DM) bejaht**. Die bisherige Rspr., nach der Erstattungszinsen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, ist insoweit korrekturbedürftig, als es um Erstattungszinsen für nicht abziehbare Steuern geht. § 12 Nr. 3 EStG weist nicht nur die Zahlung, sondern auch die Erstattung der dort genannten Steuern dem nichtsteuerbaren Bereich zu. Diese Zuweisung erfasst auch die Erstattungszinsen.

Beispiel

Eine Bp führt aufgrund einer abweichenden zeitlichen Zuordnung einer Rückstellung für das Jahr 2003 zu einer ESt-Erstattung von 100.000 EUR und für das Jahr 2004 zu einer ESt-Nachzahlung von ebenfalls 100.000 EUR.

Erstattungszinsen 1.4.2005 bis 1.4.2010 (60 Monate)

Zinsen (60 Monate x 0,5 %)	30.000 EUR
<u>./. ESt-Belastung, z. B. 42 %</u>	<u>12.600 EUR</u>
Nettoertrag	17.400 EUR

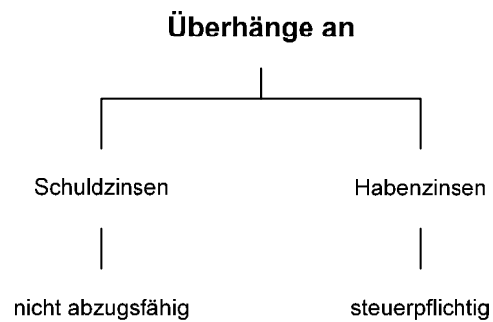
Nachzahlungszinsen 1.4.2006 bis 1.4.2010 (48 Monate)

Zinsen (48 Monate x 0,5 %) 24.000 EUR

saldierte Nettobelastung 6.600 EUR

BMF-Schr. v. 5.10.2000

Erstattungs- und Schuldzinsen, die **im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang** stehen, können (auf Antrag !) verrechnet werden.

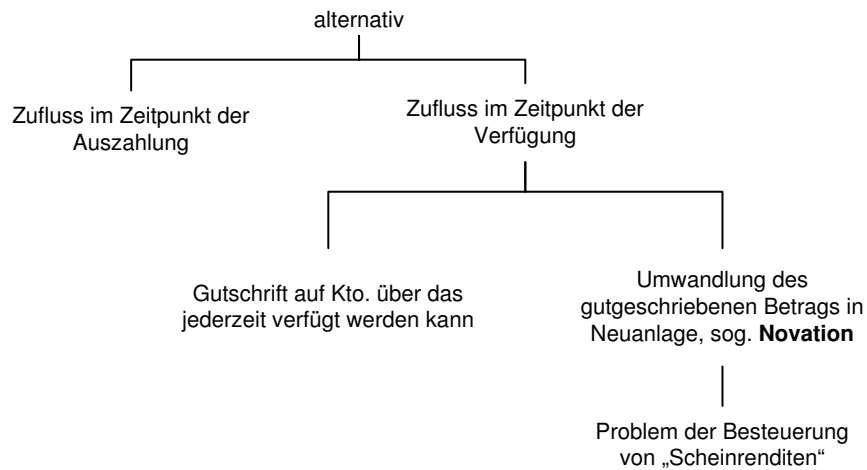


AktStR 4/2010 – Kompakt 06

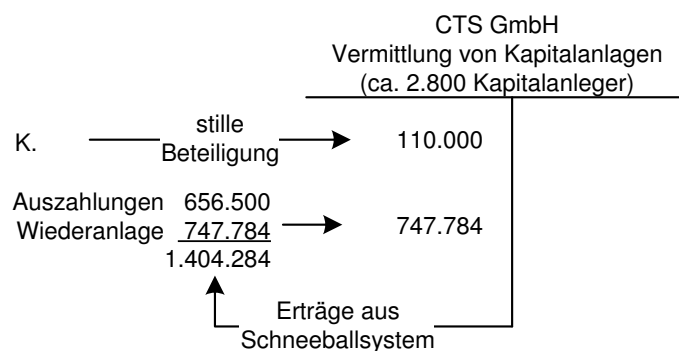
Zufluss von Scheinrenditen

Zufluss von Scheinrenditen

BFH-Rspr. zum Zufluss von Kapitaleinnahmen



Fall I: Zufluss von Scheinrenditen bei Zahlungsbereitschaft



2001 Insolvenzverfahren über das Vermögen der CTS

FA: Einkünfte aus stiller Beteiligung = 1.404.284

FG: Lediglich die ausgezahlten Beträge sind zugeflossen

Entscheidung und Begründung

- Gutgeschriebene und stehengelassene Erträge sind Kapitaleinkünfte, **auch soweit es sich um Scheinrenditen handelt.**

- Die Kl. hatten die **freie Wahl, sich die gutgeschriebenen „Renditen“ auszahlen zu lassen oder wieder anzulegen.** Dass sie diese Wahl nicht getroffen hätten, wenn ihnen die Täuschungsmanöver der CTS bekannt gewesen wären, ist ohne Belang. Insoweit handelt es sich um einen steuerrechtlich unbeachtlichen Motivirrtum.

- Die CTS ist zu den betreffenden Zeitpunkten auch zahlungsbereit und -fähig gewesen. **Mangelnde Zahlungsfähigkeit ist i.d.R. so lange zu verneinen, wie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.**

- Es kommt nicht darauf an, ob der Initiator des Schneeballsystems alle Verbindlichkeiten auf einmal hätte auszahlen können. Das gilt jedenfalls so lange, wie das Schneeballsystem als solches funktioniert, d.h. die Auszahlungsverlangen der Anleger bedient werden.

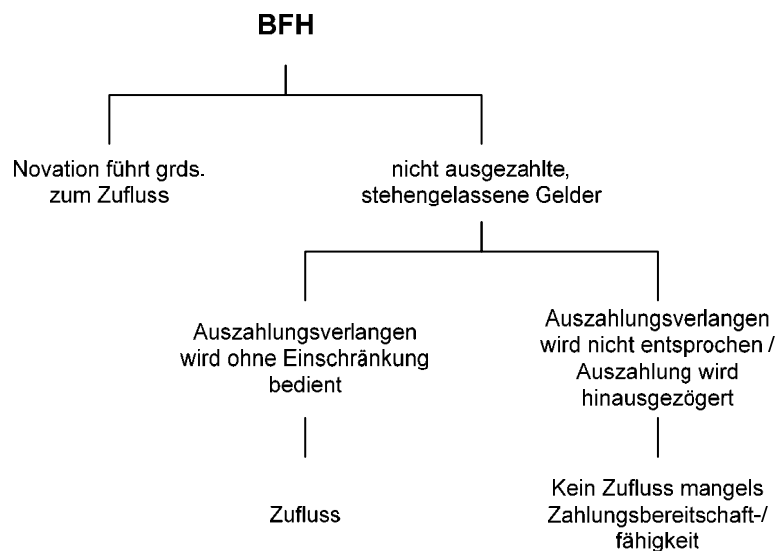
Fall II: Kein Zufluss von Scheinrenditen bei fehlender Leistungsbereitschaft

Kl.	Kapitalanlage	200.000
1992 – 1997	Ausgezahlte Zinsen	195.000
	Gutgeschriebene, wiederangelegte Zinsen	177.000

Entscheidung und Begründung

- Die Wiederanlage der Scheinrenditen ist eine Novation. Der Zufluss erfolgt, sobald der Stpfl. wirtschaftlich über die Renditen verfügen kann.
- Es kommt nicht darauf an, ob der Anlagebetrüger wegen fehlender Liquidität die Renditen alle Anleger auszahlen könnte, sondern ob der Stpfl. in seinem konkreten Einzelfall eine Auszahlung hätte erreichen können.

- Angesichts des Schriftverkehrs zwischen dem Kl. und dem Schuldner bestanden allerdings **Zweifel an der Leistungsbereitschaft des Schuldners**, weil dieser die sofortige Auszahlung abgelehnt und darüber verhandelt hatte.

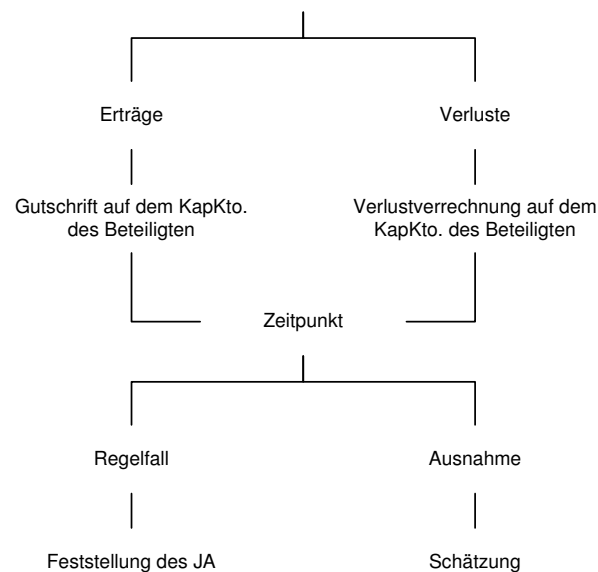


Billigkeitsverfahren

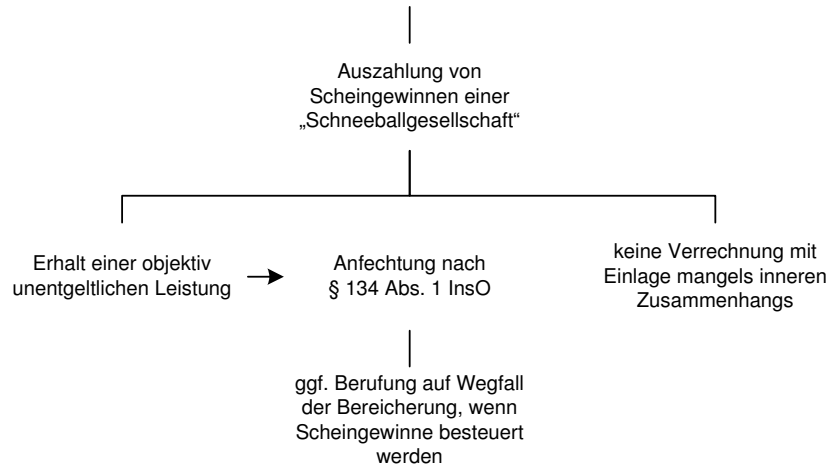
- **CTS:** Verlustanerkennung im Billigkeitswege.
(PM FinMin Rheinland-Pfalz v. 6.5.2010)

Neu: Ebenso Phönix Kapitaldienst GmbH:
Verlustanerkennung im Billigkeitswege
(PM FinMin Thüringen v. 21.10. 2010)
- **Generelles Problem:** Billigkeitsverfahren in vergleichbaren Fällen (Art. 3 Abs. 1 GG)

Kapitalanlage i.R.e. stillen Beteiligung



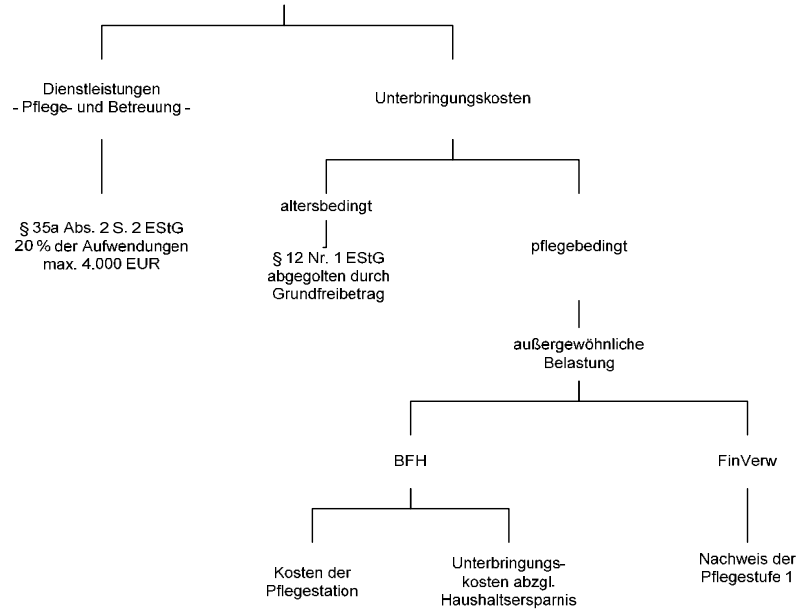
BGH-Urt. v. 22.4.2010



AktStR 4/2010 – Kompakt 07

Heimkosten des nicht pflegebedürftigen Ehegatten

Aufwendungen für Heimunterbringung



BFH-Urt. v. 15.4.2010 – VI R 51/09, BFH/NV 2010, 1535

Kl.	Erkrankung an Osteomyelitis
1999	Übersiedlung mit Ehefrau in Wohnstift (getrennte Appartements)
2001	Pflegestufe 1
Jan. 2003	Grad der Behinderung 90
2004	Rollstuhl
ESt 2004	Außergewöhnliche Belastung i.H.v. 51.405

Anerkennung als außergewöhnliche Belastung durch FA

Wohn-, Verpflegung-, Betreuungskosten (davon 1/3 der Wohnkosten der Ehefrau)	26.270
abzgl. Haushaltsersparnis (geschätzt)	- 7.680
	18.590
zzgl. unstreitige Aufwendungen	582
	19.172

Entscheidung und Begründung

- Da sich die Ehefrau weder pflegebedürftig noch krankheitsbedingt im Wohnstift aufhält, sind die Kosten ihrer Unterbringung nicht aus **tatsächlichen Gründen** zwangsläufig.
- Die streitigen Aufwendungen sind auch nicht aus **rechtlichen Gründen** zwangsläufig, weil sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung geleistet werden. Denn es besteht keine gesetzliche Pflicht, den Ehepartner in ein Wohnstift zu begleiten und nach dort überzusiedeln.

- Es besteht auch keine **sittliche** Verpflichtung zur Begleitung in ein Wohnstift. Diese setzt voraus, dass die Sittenordnung das Handeln „erfordert“. Eine subjektive Verpflichtung genügt dafür nicht.
- Auch eine Kürzung um die **Haushaltersparnis** ist sachgerecht. Der BFH **schätzt** die **Haushaltersparnis** entsprechend dem in **§ 33a Abs. 1 EStG** vorgesehenen **Höchstbetrag für den Unterhalt unterhaltsbedürftiger Personen auf 7.680 EUR.**

Ergebnis: Keine Zwangsläufigkeit

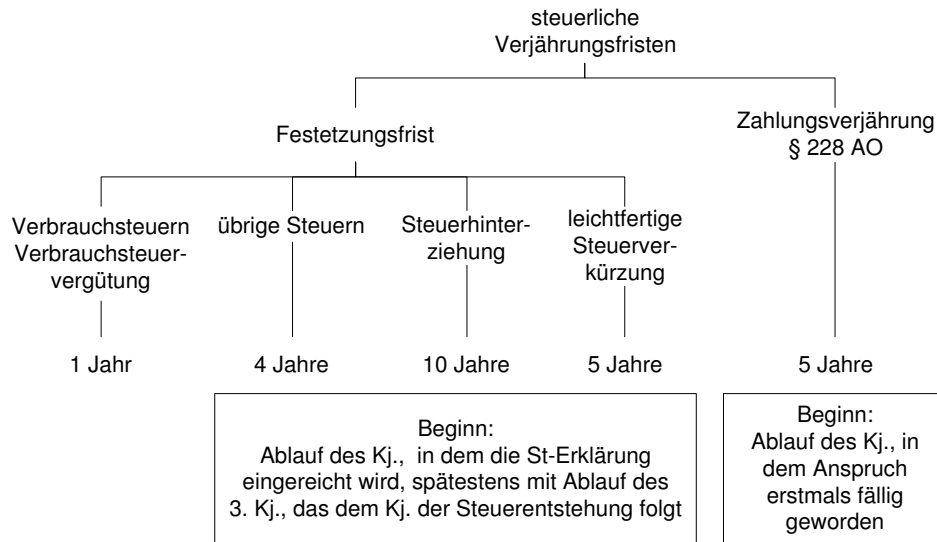
- **aus rechtlichen Gründen**
Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft bedingt keine Pflicht zum räumlichen Zusammenleben.
- **aus tatsächlichen Gründen**
Übersiedlung des Ehepartners beruht auf freiem Willensentschluss.
- **aus sittlichen Gründen**
Zuwiderhandeln muss vor Mitbürgern als „unsittlich“ oder „unanständig“ gelten.

Besonderheiten des Streitfalls

Grundsatz	Aufwendungen für nicht pflegebedürftigen Ehepartner sind nicht abzugsfähig.
Haushaltersparnis	Wenn ehemaliger Haushalt nicht beibehalten wird.
Streitfall	Kosten für das Appartement der Ehefrau wurden Kl. zu 1/3 zugerechnet (Verböserungsverbot).

AktStR 4/2010 – Kompakt 08

Unterbrechung der Zahlungsverjährung

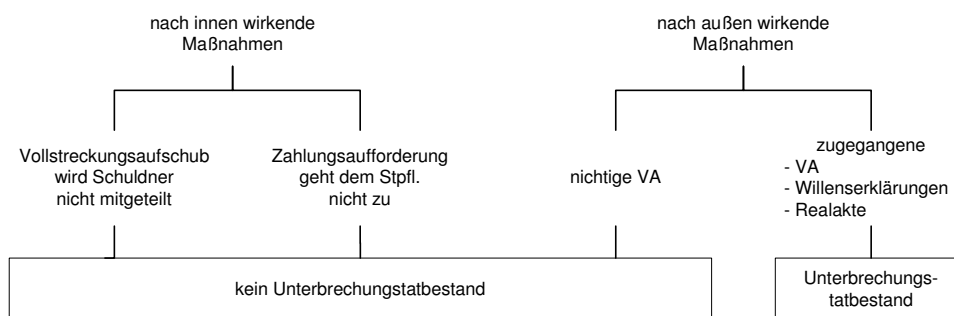


Unterbrechungstatbestände nach § 231 Abs. 1 AO

- schriftliche Geltendmachung des Anspruchs
- Zahlungsaufschub
- Stundung
- Aussetzung der Vollziehung
- Aussetzung der Verpflichtung des Zollschuldners zur Abgabentrachtung
- Sicherheitsleistung
- Vollstreckungsaufschub

Unterbrechungstatbestände nach § 231 Abs. 1 AO

- jede Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt
- Anmeldungen im Insolvenzverfahren (oder bestimmte vergleichbare Maßnahmen)
- Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen



BFH-Beschl. v. 21.6.2010 – VII R 27/08, BFH/NV 2010, 1682

Ende 1994	Fällig gewordene Steuern werden nicht bezahlt.
1995	<ul style="list-style-type: none">– Ladung des FA zur eidesstattlichen Versicherung– Termin wird aufgehoben, weil zuvor eine eidesstattliche Versicherung abgegeben worden war, so dass keine neue Abgabe verlangt werden konnte
22.7.2005	Abrechnungsbescheid und Feststellung des FA, dass Steuern nicht verjährt sind.
Kl.	<p>Verjährung ist eingetreten, weil</p> <ul style="list-style-type: none">– Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nichtig war– Unterbrechung nicht eintritt, wenn ein VA wieder aufgehoben wird

Entscheidung und Begründung

- Die **Unterbrechungswirkung** auf Grund einer Vorladung zur eidesstattlichen Versicherung bleibt **auch** dann bestehen, **wenn diese wieder aufgehoben wird**.
- Die Aufhebung der Verfügung entfaltet keine Rückwirkung.
- Die Aufforderung des FA beinhaltet – ungeachtet von deren Wirksamkeit – eine **Geltendmachung des Anspruchs i.S.d. § 231 Abs. 1 S. 1 AO**.

Rechtswidrige Vorladung zur eidesstattlichen Versicherung

Rechtswidrigkeit steht
verjährungsunterbrechender
Wirkung nicht entgegen

kein nichtiger VA

Nichtigkeit liegt nur vor, wenn
VA etwas anordnet oder
verlangt, was das Gesetz
unter keinen Umständen
zulässt

§ 231 Abs. 1 S. 1 AO

Unterbrechung der
Zahlungsverjährung u.a. durch
schriftliche Geltendmachung des
Anspruchs

Schriftum

dies entspricht einer
Zahlungsaufforderung
eidesstattliche Versicherung bedeutet
Bestätigung der Zahlungsunfähigkeit

BFH

jede Entscheidung der Finanzbehörde,
dem Zahlungspflichtigen das
Zahlungsverlangen kundzutun

AktStR 4/2010 – Kompakt 09

Bewertung des Grundvermögens für Grundsteuerzwecke

Grundsteueraufkommen

Grundsteuer A	land- und forstwirtschaftliches Vermögen	356 Mio.
Grundsteuer B	bebaute/bebaubare Grundstücke und Gebäude	9,63 Mrd.

Bemessungsgrundlage

Alte Bundesländer	Einheitswerte aus 1964
Neue Bundesländer	Einheitswerte aus 1935

Fall I: Lebensmittelmarkt

Klin.	Einzelhandelsdiscounterin errichtet in 2004 Lebensmittelmarkt auf Erbbaurecht
FA	Einordnung als Warenhaus Normalherstellungswert 105 DM/cbm unbebauten Raum
Klin.	HK betragen für das Gebäude und 756 andere standardisiert errichtete Gebäude 61,28 DM/cbm
FG	Maßgebend sind Raummeterpreise für Markthallen, Messehallen und dgl. = 68 DM/Raummeterpreis

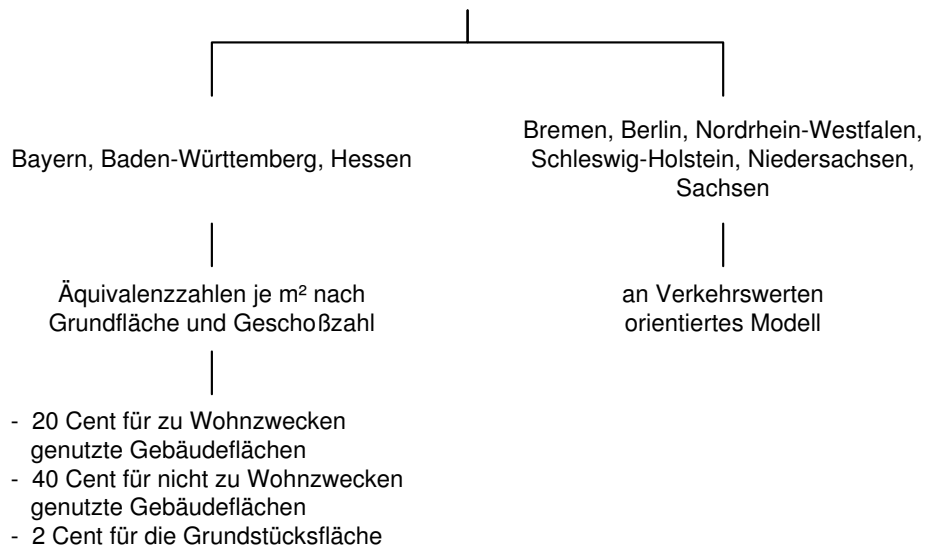
Fall II: Grundsteuerbefreiung für Religionsgesellschaften

1994	Rechtsfähiger gemeinnütziger Verein erwirbt bebautes Grundstück, baut das Gebäude um und errichtet Anbau
FA	Grundsteuerbefreiung, soweit gemeinnützig genutzt
2006	KM beim FA, das Verein ab 1997 nicht mehr ausschließlich gemeinnützig tätig war
FA	Wertfortschreibung und Rücknahme der Grundsteuerbefreiung

Entscheidungen und Begründung

- Die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens sind trotz verfassungsrechtlicher Zweifel, die sich aus dem lange zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkt (1.1.1964) und darauf beruhender Wertverzerrungen ergeben, jedenfalls für Stichtage bis zum 1.1.2007 verfassungsgemäß.
- Ein weiteres Unterbleiben einer Neubewertung des Grundvermögens ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht vereinbar.
- Verfassungsrechtlich geboten ist eine erneute Hauptfeststellung besonders im Beitrittsgebiet, wo die Wertverhältnisse auf den 1.1.1935 festgeschrieben sind.

Vorschläge der Bundesländer



Berechnung nach derzeitiger Rechtslage

- Einheitswert (4.500 DM Jahresmiete 1964 x Faktor 11,9 für EFH)	53.550 DM
- Einheitswert in Euro	27.380 EUR
- Grundsteuermesszahl (2,6 Promille)	x 0,0026
- Grundsteuermessbetrag	71,19 EUR
- Hebesatz der Kommune (580 %)	x 5,80
- Jahresgrundsteuer	412,90 EUR

Berechnung mit der „Einfach-Steuer“ (Drei-Länder-Modell)

- Steuerwert des Grundstücks (800 m ² x 2 Cent)	16 EUR
- Steuerwert des Gebäudes (100 m ² x Geschoszahl 2 x 20 Cent)	40 EUR
- Steuerwert insgesamt	56 EUR
- Hebesatz (580 %)	x 5,80
- Jahresgrundsteuer	324,80 EUR

Berechnung nach Verkehrswert (Fünf-Länder-Modell)

- Verkehrswert (130 m ² Wohnfläche x 1.285 EUR reg. Vergleichsfaktor)	167.050 EUR
- Grundsteuermesszahl (neu: 0,5 Promille)	x 0,0005
- Grundsteuermessbetrag	83,52 EUR
- Hebesatz der Kommune (580 %)	x 5,80
- Jahresgrundsteuer	484,42 EUR